

Bekanntmachung

Vom 4. bis 17. März 1926

liegen in den Gemeinden die Eintragungslisten zum

Volksbegehren

auf.

Jeder Mann und jede Frau,
die am Eintragungstag 20 Jahre alt sind, haben
die politische Pflicht, sich einzuzeichnen.

Ausweis über die Person mitnehmen!

Reichsstimmordnung (Reichsgesetzblatt I 1924, S. 185.)

§ 76 Abs. 1 und 3.

Unverzüglich nach Eingang der Verordnungen hat die Gemeindebehörde in ortsüblicher Weise bekanntzugeben, wo, an welchen Tagen und zu welchen Tagesstunden die Unterschriften in die Listen eingetragen werden können.

Die Eintragungstage und Eintragungstunden sind so zu legen, daß alle Eintragungsberechtigten der Gemeinde die Möglichkeit haben, innerhalb der Eintragsfrist sich in die Listen einzutragen. Dabei sind die beruflichen Verhältnisse der Einwohnerschaft

tunlichst zu berücksichtigen. Fällt in die Eintragsfrist ein Sonn- oder öffentlicher Ruhetag, so soll auch an diesem Tage Gelegenheit zur Eintragung gegeben werden.

§ 77.

In größeren Gemeinden können zur raschen Abwicklung des Geschäfts mehrere Räume bestimmt und mehrere Eintragungslisten gleichzeitig ausgelegt werden. Bei bestehendem Bedürfnis kann § 39 entsprechend angewendet werden.

Fürstenenteignung

Entwurf eines Gesetzes über Enteignung der Fürstenvermögen.

Der Reichstag hat auf Volksbegehren das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird.

Auf Grund des Artikels 153 der Reichsverfassung wird bestimmt:

Artikel I.

Das gesamte Vermögen der Fürsten, die bis zur Staatsumwälzung im Jahre 1918 in einem der deutschen Länder regiert haben, sowie das gesamte Vermögen der Fürstenhäuser, ihrer Familien und Familienangehörigen, werden zum Wohle der Allgemeinheit ohne Entschädigung enteignet.

Das enteignete Vermögen wird Eigentum des Landes, in dem das betreffende Fürstenhaus bis zu seiner Absetzung oder Abdankung regiert hat.

Artikel II.

Das enteignete Vermögen wird verwendet zugunsten:

- a) der Erwerbslosen,
- b) der Kriegbeschädigten und Kriegshinterbliebenen,
- c) der Sozial- und Kleinrentner,
- d) der bedürftigen Opfer der Inflation,
- e) der Landarbeiter, Kleinpächter und Kleinbauern durch Schaffung von Siedlungsland auf dem enteigneten Landbesitz.

Die Schlösser, Wohnhäuser und sonstigen Gebäude werden für allgemeine Wohlfahrt, Kultur- und Erziehungszwecke, insbesondere zur Errichtung von Genossenschafts- und Versorgungsheimen für Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene, Sozial- und Kleinrentner, sowie von Kinderheimen und Erziehungsanstalten verwendet.

Artikel III.

Alle Verfügungen — einschließlich der hypothekarischen Belastungen und Eintragungen —, die mit Bezug auf die nach diesem Gesetz enteigneten Vermögen oder ihre Bestandteile nach dem 1. November 1918 durch Urteil, Vergleich, Vertrag, oder auf sonstige Weise getroffen wurden, sind nichtig.

Artikel IV.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz werden durch ein Reichsgesetz festgelegt, das innerhalb drei Monaten nach amtlicher Feststellung des Abstammungsergebnisses zu erlassen ist. Dieses Reichsgesetz hat insbesondere die näheren Bestimmungen zur Ausführung des Artikels I dieses Gesetzes über die Verwendung der enteigneten Fürstenvermögen durch die Länder zu treffen.

Sozialdemokratische Partei Deutschlands.
Otto Weis.

Zentralkomitee der Kommunistischen Partei Deutschlands.
Ernst Thälmann.

Ausschuß für Fürstenenteignung.
Dr. Kuczinsky.

H. Rieke & Co., Braunschweig

